



ZEICHNERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULICHPLANE, SOWIE ÜBER DIE UMSTELLUNG DES PLANMÄSSIGES (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DIE NUMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 1.1.3 **WR** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 ABS 1-3 BAYVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 2.1 0-8 GESCHOSSELZAHLENZAHL (HOCHSTZULASSIG)
 2.2 0-11 GRÜNDELSZAHLENZAHL (HOCHSTZULASSIG)
 2.3 0-14 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

3. BAUWEISE
 3.1 0 OFFENE BAUWEISE
 3.4 0 BAUGRENZE

5. VERKEHRSFLÄCHEN
 6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICH
 6.1.1 GEHSTEIGE UND OFFENTLICHE FUSSWEGE
 6.2 STRASSENBEZUGSLINIEN, BEZUGSLINIEN SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 6.2.1 MASSANGABEN ÜBER AUSBAUREITE DER VERKEHRSWEGE

9. GRÜNFLÄCHEN
 9.1 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 9.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

13. PLANLICHEN NUTZUNGSBEZEICHNUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT

13.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, SOWIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN
 13.2.1 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
 13.2.2 ERHALTUNG VON BÄUMEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 15.3.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEGRENZT WERDEN DÜRFEN
 15.3.1.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
 15.3.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 15.3.3 GARAGENFUHRT
 15.3.4 FIRSTRICHTUNG
 15.3.5 M MULLTONNEN
 15.12 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

15.14 KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN
 15.14.1 BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
 15.14.2 BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE (NEBENGEBAUDE) UND GEWERBLICHE RÜMME (NEBENGEBAUDE)
 15.14.3 BOSCHUNG
 15.14.4 187 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

15.15 SONSTIGE ZEICHEN
 15.15.1 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
 15.15.2 PLANSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG
 15.15.3 HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNG NACH § 9 BAU GB

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAURUNDSTÜCKE
 0.1.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 600 qm

0.2 FIRSTRICHTUNG
 0.2 DIE FIRSTRICHTUNG WIRD LAUT 15.3.4 VORGESCHRIEBEN, AUSNAHMEN SIND NACH PRÜFUNG DES EINZELFALLES ZULASSIG.

FESTSETZUNGEN NACH ART 91 BAYVO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 0.3.1 ZU 2.7 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:
 A) BEI HANGLÄGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 m UND MEHR AUF GEBÄUDE MIT HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
 B) BEI SCHWACHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS
 ODER - ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ODER - NUR ERDGESCHOSS
 DIE GEMÄSSE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFÄHIGER IN DER NATÜRLICHEN GELÄNDENEIGUNG FESTZULEGEN. WENN DIE HOHENLÄGE DER STRASSE IM SCHNITT NACHZULEGEN IST, AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEZUGNEHMEN. DIES IST DIE NATÜRLICHE GELÄNDEOBERFLÄCHE VON DER KREISFORMELN LÄNDLICHE FESTLEGENDE GELÄNDEOBERFLÄCHE ABZULESEN.
 DIE BAULICHEN ANLAGEN IM BEREICH VON ELEKTROVERSORGUNGSLEITUNGEN SIND IM EINZELFALL MIT DEM EUV ANZUSÜHMEN.

0.5 EINFRIEDUNG
 0.5.1 ZAUNART: AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANLICH- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENUNTERPFLANZUNG.
 ZAUNHÖHE: ÜBER STRASSEN- BZW. GEGENSTÄNDE MAX. 1,00 m. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMUNDUNGEN AN STRASSEN ANGEBOREN, DÜRFEN NUR ZAUNE BIS 0,80 m HOHE ERRICHTET WERDEN.
 AUSFÜHRUNG: HOLZLATTEN- UND HANLICHZAUN ÜBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL, OHNE BECKENEN FARBSATZ, ZAUNFÄHIGER VON ZAUNPOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPOSTEN NIEDRIGER ALS ZAUNBEREICHTE.
 MASCHENDRAHTZAUN: MIT POSTEN AUS ROHR- UND WINKELPELH, EIN KLEINEN QUERSCHNITTEN, TÄNNENRINDEN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGELEITET, MASCHENDRAHTZAUNE AN STRASSEN SIND MIT HELMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.
 PFELDER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULASSIG MAX. 1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN. AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER ALS NATURSTEINMAUERWERK. PFELDERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLBEHALTERN SOWIE ERDREISER (H. ÜBERSCHRITTEN) WERDEN.
 EINGANGS- UND EINFAHRTSTÖRE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

0.3.2 ZU 2.7 1. ZULASSIG NACH 0.3 A
 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
 DACHFORM: SATTELDACH
 DACHNEIGUNG: 20° BIS 30° BRAD
 KNIESSTÜCK: ZULASSIG BIS ZU 0,50 m HOHE
 IN AUSNAHMEFÄLLEN KANN EINEM KNIESSTÜCK VON MAX. 0,30 m HOHE ZUGESTIMMT WERDEN, WENN DIE UNTERKANTE-TRAUFLE DER BALKONDACHUNG DIE UNTERKANTE-FENSTERSTÜCK DES OBERSTEN GESCHOSSES ÜBERSCHREITET. IM DIE HOHE DES KNIESSTÜCKS NACH AUSSEN OPTISCH ZU VERRINGERN, IST DIE BALKONDACHUNG VOM HAUPTDACH ABZULESEN.
 DACHGAUBEN: ZULASSIG, JEDOCH NUR STEHENDE GIEBELGAUBEN BEI MIN. 30 BRAD DACHNEIGUNG DER DACHFLÄCHEN ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,50 qm
 ABSTAND UNTEREINANDER UND ZUM ORTGANG MIN. 2,00m
 IN AUSNAHMEFÄLLEN SIND ZWISCHEN GIEBELN ZUR BETONUNG DES EINGANGS ODER DES TREPPENHAUSES ZULASSIG, WENN DER ZWISCHENGIEBEL MITTIG IM GEBÄUDE ANGEORDNET IST
 DIE DACHNEIGUNG DES ZWISCHENGIEBELS MUSS MIN. 30BRAD BETRAGEN, DER FIRST DES ZWISCHENGIEBELS MUSS MIN. 50cm UNTER DEM FIRST DES HAUPTDACHES LIEGEN
 DER ZWISCHENGIEBEL DARF MAX. 1,2m AUS DER HAUSFASSADE HERVORTRETEN UND HOCHSTENS 3,0m BREIT SEIN.
 BEGRIFFS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 0,50m
 AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 0,50m
 AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE IM BEREICH UNTERGESCHOSS

0.6 GRUNDORDNUNG
 0.6.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND ALS WIESE ZU BELASSEN BZW. ANZUSÄEN UND ZWEIMAL JÄHRLICH ZU MAHEN.
 2. DURCH BALMSSAMMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IN UNMITTLBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFÄHREN ODER SO ZU PLANEN, DASS DIE URSPRÜNGLICHE GELÄNDEGESTALT BLEIBT.
 3. TERRASSEN SIND NUR ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
 4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND NUR ALS TEIL DER GEBÄUDE ZULASSIG.
 5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR IN AUSNAHMEN ZULASSIG (STUTZWAND).
 6. PFLANZGEBOT: MIN. EIN HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK. VORSCHLAG: OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM.
 7. NICHT ZUR VERWENDUNG KOMMENDE PFLANZEN:
 ARTEN: BEKANTANE, PICEA- UND ABESARTEN, ESSI, BOUAM, PAUS, TYPHINA
 FORMEN: ALLE ZWERC- UND KRUPPELFORMEN VON NADELHOLZ, ZERN, SAULENFORMEN MIT AUSNAHME VON HAINBUCH UND EICHE, TRAUERFORMEN SIND UNZULASSIG.
 8. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN, DIE AN OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ANGRENZEN, SIND NUR IM BEREICH VON GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULASSIG.
 9. STELLENLÄCHER VOR GARAGEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM BELAG WIE RASENPFLASTER, RASENSTITTERSTEINEN ODER ÄHNLICHEM ZU BELEGEN.

0.7 SONSTIGE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 0.7.1 DEN LANDWIRTEN WIRD DAS RECHT AUF ORDNUNGSGEMESSE UND ORTSBLICHE BEWIRTSCHAFTUNG IHRER FLÄCHEN ZUGESICHERT. DIE ANLIEGER IM BAUGEBIET HABEN FOLGENDE ZEITWEILIGE EINSCHRÄNKUNGEN:
 - GERUCHSIMMISSIONEN BEIM AUSBRINGEN VON STALLMILCH, JAUCHE UND GÖLLE, SOWIE BEIM EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN
 - STÄUBIMMISSIONEN BEIM AUSBRINGEN BESTIMMTER HANDELSGÜTER UND BEI DER BODENBEARBEITUNG BEI TROCKNER WITTERUNG
 - LÄRMIMMISSIONEN BEIM EINSATZ LANDWIRTSCHAFTLICHER MASCHINEN AUF DEN NUTZFLÄCHEN UND DURCH DEN FLURVERKEHR
 0.7.2 DIE PARZELLEN NR. 5, NR. 6, NR. 7, NR. 8 UND NR. 9 DÜRFEN IN IHRER GRÖSSE NICHT GETEILT WERDEN. DER HINTERE GRUNDSTÜCKSTEIL IST AUSSCHLIESSLICH ALS GARTENNUTZUNG ZUGELASSEN.
 0.7.3 ZU DEN ERDSCHLIESSENSEINRICHTUNGEN DES EVU SIND DIE NOTWENDIGEN SICHERHEITSABSTÄNDE EINZUHALTEN. DAS EVU IST IN DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN EINZUBEZIEHEN.
 0.8 OFFENTLICHE VERSORGNUNGSLEITUNGEN
 0.8.1 OFFENTLICHE WASSER- UND KANALLEITUNGEN SIND, SOWEIT SIE ÜBER PRIVATE GRUNDSTÜCKE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FÜHREN, VON DEN JEWEILIGEN GRUNDBESITZERN ODER ERBRACHTBERECHTIGTEN ENTSCHEIDUNGSLOS ZU DULDEN.
 0.8.2 OFFENTLICHE WASSER- UND KANALLEITUNGEN SIND, SOWEIT SIE ÜBER PRIVATE GRUNDSTÜCKE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FÜHREN, VON DEN JEWEILIGEN GRUNDBESITZERN ODER ERBRACHTBERECHTIGTEN ENTSCHEIDUNGSLOS ZU DULDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG ZU BEACHTEN.
 WENN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM, EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREIPLATZES IST ZULASSIG.
 BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 0.4.2 ZU 15.3.2 TRAUFHÖHE ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN.
 GARAGEN KÖNNEN ENTSPRECHEND DEN GEBÄUDLICHEN REGELUNGEN AUS DER BAYVO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN, AUSDRÜCKLICH WENN EIN MINDESTABSTAND DER GARAGEN - AUCH WENN SIE IN VERBINDUNG MIT DEM GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN - VON 1,50m ZU GRUNDSTÜCKSGRENZE AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN GESTÄTET.
 DIE BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND SINNGEMÄSS, WIE BEI EINER GRENZBEBAUUNG Z